

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	12 (1896)
Heft:	39
Rubrik:	Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der schweizerischen Hausindustrien und Gewerbe. Das ganze Werk ist mit zahlreichen vorzüglichen Illustrationen ausgestattet, erscheint in 8 Lieferungen und kostet Fr. 25.—. Für unsere Sektionen und deren Mitglieder, welche das Werk unter Berufung auf ihre Eigenschaft als Sektion des Schweizer. Gewerbevereins direkt bei der „Commission du Village suisse“ in Genf bestellen, ist jedoch ein Vorzugspreis von Fr. 20.— bewilligt worden. Wir hoffen, daß recht viele unserer Vereinsmitglieder von diesem Vorteile Gebrauch machen werden.

Der Centralvorstand hat im fernern beschlossen, den „Schweizer. Gewerbekalender“ pro 1897 und dessen französische Ausgabe: „Agenda pour les arts et métiers“ als den Gewerbetreibenden vorzüglich dienende Publikationen zu empfehlen.

Mit freundligen öffischem Gruß

Für den Centralvorstand:

Der Vizepräsident:
Ed. Boos-Zegher.

Der Sekretär:
Werner Krebs.

Förderung der Berufslehre beim Meister.

Der Schweizer. Gewerbeverein ist gewillt, eine angemessene Vergütung in Form eines Zuschusses zum Lehrgeld bis auf den Betrag von Fr. 250 solchen Handwerksmeistern zu verabfolgen, welche der

musterbüttigen Heranbildung von Lehrlingen ihre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen und vermöge ihrer Fähigung für Erfüllung nachgenannter Verpflichtungen genügende Gewähr bieten.

1. Der bewerbende Meister muß seinen Beruf selbstständig betreiben. Seine Werkstatt soll den technischen Anforderungen der Gegenwart entsprechen.
2. Der Lehrmeister muß sich verpflichten, den von ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten seines Gewerbes heranzubilden, ihn auch außerhalb der Werkstatt in Zucht und Ordnung zu halten, zum fleißigen Besuch der gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschulen anzuhalten und zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpflichten, überhaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer wohlgeregelten Berufslehre gehört.
3. Der Lehrmeister muß dem Lehrling, sofern dieser nicht im Elternhause verbleiben kann, in seinem eigenen Haushalt Kost und Wohnung geben, eventuell ihm zur Unterkunft in einer ordentlichen Familie behilflich sein und für gesunde Verpflegung und zweckmäßige Erziehung in derselben die Verantwortlichkeit übernehmen.
4. Der Lehrvertrag ist nach den Bestimmungen des schweizerischen Normal-Lehrvertrages festzustellen und durch den Schweizerischen Gewerbeverein zu genehmigen. Die Dauer der Lehrzeit muß den vom Schweizerischen Gewerbeverein für jedes Gewerbe aufgestellten Normen entsprechen.

Die Auswahl der Lehrmeister erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf Grundlage der eingehenden schriftlichen Anmeldungen und mit möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Berufsarten und Landesteile durch den Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins. Den Vorzug erhalten indes solche Meister, a) die durch regelmäßige Teilnahme ihrer früheren Lehrlinge an Lehrlingsprüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeisterfähigkeit aufzuweisen haben; b) welche Mitglied einer Sektion des Schweizer. Gewerbevereins sind, und c) an deren Wohnort eine gute Fach- oder gewerbliche Fortbildungsschule sich befindet.

Die bezüglichen Pflichtenhefte und Anmeldeformulare können beim Sekretariate des Schweizerischen Gewerbevereins in Zürich, das auch zu jeder weiteren Auskunftsteilung bereit ist, bezogen werden. Handwerksmeister, welche den geforderten

Verpflichtungen glauben entsprechen zu können, belieben sich unter Beifügung der verlangten Zeugnisse bis spätestens den 18. Januar 1897 bei uns schriftlich anzumelden.

Zürich, den 15. Dezember 1896.

Der Centralvorstand
des Schweizer. Gewerbevereins.

Verbandswesen.

Winterarbeit im Handwerk. Die Versammlung des Malermeisterverbandes der Bezirke Ober-, Unter-, Neu- und Alt-Toggenburg, Gossau, Wil und Umgebung beschloß einstimmig, an die Kundsame das höfliche Ansuchen zu stellen: Passende Arbeiter, als Faloutzeläden, Haus- und Gartenmöbel, Chaisen, Kinderwagen &c. Ihnen womöglich im Winter zukommen zu lassen, indem es dann viel eher möglich sei, dieselbe prompt zu bedienen, als im Sommer, wo wegen fortwährendem Zuströmen in größere Städte auf dem Lande seit Jahren konstanter Arbeitermangel herrscht.

Verschiedenes.

Verhütung von Unfällen bei Bauten. Vom Polizeivorstand Zürich werden nachstehende Bestimmungen der Verordnung zur Verhütung von Unfällen bei Bauten in Erinnerung gebracht:

1. Bei Glatteis müssen die Gerüstbretter, Laufbrücken u. s. w. mit Sand bestreut werden. Dasselbe hat auf den oberen Mauerflächen beim Legen der Balken u. s. w. zu geschehen.
2. Bei Ausführung von Dacharbeiten und bei Reparatur von Glasdächern haben die damit beschäftigten Arbeiter, Spengler, Dachdecker, Glaser u. s. w. sich mittels haltbaren Dachseilen zu sichern.

Zuwiderhandlungen werden gemäß den Bestimmungen des Art. 31 der zitierten Verordnung bestraft.

Bau einer Kirche im Weizenbühl Bern. Am 10. d. referierte Herr Baumeister Stämpfli, Sohn, in einer Versammlung im Weizenbühl über die Platzfrage. Die östliche Ecke am Weizenbühl-Monbijou-Weg wurde als der günstigste Bauplatz bezeichnet. Die Kirche soll einen schönen monumentalen Bau darstellen, nach dem Muster der Johanniskirche in der Lorraine, mit der Fassade nach der Stadt. Nach der lebhaften Diskussion wurde beschlossen, den genannten Platz vorzuschlagen und dem Kirchgemeinderat von diesem Beschuße Kenntnis zu geben.

Bauwesen in Luzern. Bevor der städtische Bauplan für das neue Bahnhofsviertel festgestellt resp. genehmigt ist, erinnern sich einige Spekulanten unter der Wirtsgilde, daß es auch hier gut ist, früh aufzustehen. So hat der frühere Wirt zur „Löwengrube“, Herr Schuhmacher-Mollmann, an der Pilatusstraße, welche durch Verlegung der dortigen Bahnlinie eine bedeutende Verschönerung erfährt, zwei sehr günstig gelegene, an einander gebaute, hübsche Privathäuser angekauft, welche bestimmt sein sollen, zu einem Hotel umgebaut zu werden. Auch die Errichtung einer Wirtschaft in der sehr nahe beim Bahnhof gelegenen „Unterlachen“ steht mit der Umgestaltung des Bahnhofes in Beziehung. Daß die in der Nähe des Bahnhofes gelegenen Hotels St. Gotthard, Du Lac und Victoria alleamt bedeutenden Umb- und Erweiterungsbauten unterstellt werden, ist schon früher gemeldet worden.

Zur Renovation des Schlosses Nidau schreibt man dem „Handelscourier“: Eine der letzten Sorgen, welche unser hochverdiente, leider zu früh dahingeschiedene Hr. Baudirektor G. Marti auf dem Herzen hatte, war die Renovation des Schlosses Nidau. Es lag ernstlich in seiner Absicht, successive das Schloß in einen Zustand zu bringen, um es andern, ähnlichen Schlössern an die Seite stellen zu können. Die